



Bundeskanzleramt



G7 GERMANY  
2015 | Schloss Elmau

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn  
Gustav Wall

Per Postzustellungsurkunde

Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 1819  
MAIL [REDACTED]@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13IFG - 02814 - IN 2015 / NA 162**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 17. September 2015**

Berlin, 06. November 2015

Sehr geehrter Herr Wall,

mit E-Mail vom 17. September 2015 beantragten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen des Bundeskanzleramtes:

*"Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Der Aufwand der Bundesbehörden bei der Beantwortung von Anfragen nach*

- Informationsfreiheitsgesetz Bund (iFG)*
- Verbraucherinformationengesetz Bund (VIG)*
- Umweltinformationengesetz Bund (UIG)*

*und somit die Entscheidung darüber, ob die Beantwortung von Anfragen der Bürger kostenpflichtig ist, hängt entscheidend davon ab, wie effizient die Aktenführung und Recherchevorgänge in diesen Behörden organisiert sind. Auf der Plattform <https://fragdenstaat.de> finden Sie zahlreiche Beispiele dafür.*

*Ich bitte um Zusendung von Dokumenten, die nachvollziehbar machen:*

- welche Verfahren (Zertifizierungsverfahren bzw. Qualitätsmanagementsystem o. ä.) werden angewendet, die sicherstellen, dass in den Bundesbehörden eine effiziente kostensparende Aktenführung und zeitsparende Recherche praktiziert werden*
- ob Ihre Behörde der Bundesregierung in der Vergangenheit Vorschläge für eine effiziente Aktenführung und zeitsparende Recherche in den Bundesbehörden eingereicht hat*
- ob Ihre Behörde einen Handlungsbedarf sieht, um in den Bundesbehörden ein transparentes für die Bürger nachvollziehbares Zertifizierungsverfahren bzw. Qualitätsmanagementsystem zu etablieren, um permanent eine effiziente kostensparende Aktenführung und zeitsparende Recherche in den Bundesbehörden zu gewährleisten."*

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Gründe:

I.

Im Bundeskanzleramt werden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, in geeigneter Form entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt durch die Registraturrechtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien (RegR) veraktet. Beide Regelungen hat das Bundesministerium des Innern im Internet veröffentlicht ([www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)). Sie können dort von jedermann eingesehen und heruntergeladen werden. Es ist Ihnen zuzumuten, sich die vorgenannten Informationen aus dieser frei zugänglichen Quelle selbst zu beschaffen. Insoweit wird Ihr Antrag daher gem. § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt.

Darüber hinaus konnten im Bundeskanzleramt keine im Sinne Ihrer Anfrage einschlägigen Unterlagen ermittelt werden. Allgemein ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Federführung für eine etwaige Änderung der Vorschriften über die Erfassung und Verwaltung von Schriftgut bzw. die Einführung neuer oder ergänzender Regelungen beim Bundesministerium des Innern läge. Dem Bundeskanzleramt sind entsprechende Überlegungen derzeit nicht bekannt.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.